

Argument zu gewinnen ist, das eine Abfassung auf der Synode selbst ausschliesse. Die Selbstaussagen des Prologs legen eher das Gegenteil nahe: Demzufolge hatte man während des Konzils aus Konzilskanones und Väterstellen *veluti ex diversis pratis quosdam flosculos carpentes, hanc institutionis formam* zusammengestellt, sie alsdann *coram ... memorato principe* vorgelesen und, nachdem nichts Anstößiges darin zu finden war, mit einem kräftigen *Deo gratias* akklamiert¹³. Was hier zur Kanonikerregel formuliert wurde, galt analog auch für die Institutio Sanctimonialium¹⁴. Wir tun insofern vermutlich gut daran, eine rasche Zusammenstellung der Institutiones anzunehmen. Nach Lage der Dinge kommen dafür die Monate August und September in Frage. Im Prolog der Regeln wird neben dem Inkarnationsjahr *DCCCXVI* als Datierungsmittel auch die *indictio X* angeführt, die, darauf hat schon Werminghoff hingewiesen, mit dem 1. September begann. Den September über hielt sich Ludwig auch noch in Aachen auf¹⁵. Ausweislich der Synodalakten war der Kaiser beim Abschluss der Synode zugegen, in seiner Gegenwart wurden die Regeln approbiert und verabschiedet. Alles in allem bleibt also eine Spanne von maximal acht Wochen, die wir für die Zusammenstellung der Materialien ansetzen dürfen. Das ist, rechnet man noch die Ausfertigung des authentischen Textes, der einzig und allein gültig sein sollte¹⁶, hinzu, schon quantitativ eine beeindruckende Leistung. Noch höher aber wäre es einzuschätzen, wenn die in Aachen versammelten Bischöfe alle Vätertexte wirklich im 'Original' eingesehen und von hier aus exzerpiert hätten. Das würde gründliche Kenntnis der Patristik voraussetzen, die zielgerichtetes Nachschlagen erlaubt. Immerhin stellte Ludwig bereitwilligst zur Verfügung, was die

13) MGH Conc. 2/1 S. 313.

14) MGH Conc. 2/1 S. 313,32-40: *Nam in altero libello idem sacer conventus eodem religiosissimo augusto monente quandam institutionis formulam ex sanctorum patrum dictis studiose excerpsit et in unum breviter satisque congruenter congegessit et sanctimonialibus canonice degentibus tenendam percensuit, in qua continetur, quales eis abbatissae preferende sint, qualiter eisdem sanctimonialibus infra claustra monasterii vivendum, quid a prelati stipendiorum dandum, quibus documentis et virtutum instrumentis exornandae sint, quatenus hac formula vivendi inspecta et, Deo sibi adiutorium prebente, humiliter suscepta et efficaciter impleta cum bonorum operum lampadibus venienti sponso apparere adque eius thalamum ingredi mereantur.* SCHILP, Norm und Wirklichkeit (wie Anm. 8) S. 42,60 f.

15) WERMINGHOFF, Beschlüsse (wie Anm. 10) S. 608.

16) Vgl. SCHMITZ, Aachen 816 (wie Anm. 1) S. 508. Alle anderen Formen der Überlieferung – etwa private Mitschriften – hat Ludwig ausdrücklich für unmaßgeblich erklärt, vgl. MGH Conc. 2/1 S. 640.